

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3462/80 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 146,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission
über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Zie-
genfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsrege-
lung ⁽²⁾, die nach Unterzeichnung der Beitrittsakte erlas-
sen wurde und nach dem 1. Januar 1981 noch gilt, muß
im Einklang mit der Beitrittsakte angepaßt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
2662/80 erhält folgende Fassung:Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident„a) Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Ge-
samtbetrag errechnet sich— für die Gebiete 1 bis 5 aus der etwaigen Diffe-
renz zwischen dem Referenzpreis und dem vor-
aussichtlichen Marktpreis für jedes Gebiet wäh-
rend dieses Wirtschaftsjahres, multipliziert mit
der in jedem Gebiet zwischen dem 1. Juli und
31. Dezember 1979 erzeugten Schaffleisch-
menge,— für das Gebiet 6 aus der etwaigen Differenz zwi-
schen dem Referenzpreis und dem voraussicht-
lichen Marktpreis für dieses Gebiet in der Zeit
vom 1. Januar 1981 bis Ende des Wirtschafts-
jahres 1980/81, multipliziert mit der in diesem
Gebiet zwischen dem 1. Januar und 31. März
1980 erzeugten Schaffleischmenge.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 22.